



Verpflichtung auf Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit

von Frau/Herrn

Firma

1. Oben genannte Firma führt als Vertragspartner in den Räumen des Auftraggebers Landratsamt Bodenseekreis Arbeiten durch. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass schützenswerte Daten und auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen können, für die der Auftraggeber die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten hat.

Vor diesem Hintergrund wird die o. g. Person verpflichtet, über im Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten ggf. bekannt und/oder zugänglich gewordenen Daten und Informationen absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben.

2. Die Verschwiegenheitserklärung nach Abs. 1 bezieht sich insbesondere auch auf
 - persönliche oder betriebliche Daten des Auftraggebers sowie deren Mitarbeitende,
 - die Tatsache, dass über Personen oder Dritte Daten beim Auftraggeber vorliegen,
 - alle persönlichen und sachlichen Verhältnisse, welche die Identifizierung von Personen oder Dritten in ihrer Beziehung zum Auftraggeber möglich machen.
3. Die oben genannte Person darf geschützte Daten nicht unberechtigt verarbeiten, d. h.
 - weder erheben noch nutzen,
 - durch Dritte mittels automatisiertem Verfahren bereithalten bzw. abrufen,
 - für sich oder einen anderen aus Dateien verschaffen.
4. Die Verpflichtung gilt auch über das Ende der Arbeiten und Tätigkeiten hinaus weiter.

Ort, Datum, Unterschrift des Verpflichteten